

Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Seite 1

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel am 15. Dezember 2017 folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Waldkappel stehenden Feld-, Wald- und Wirtschaftswege mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Sinne des Hessischen Straßengesetzes.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegkörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Waldkappel unterhält im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die unter § 1 aufgeführten Wege.

Die Stadt Waldkappel gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Feld-, Wald- und Wirtschaftswege dienen der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu dem entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Magistrats.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Seite 2

3. Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht – insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende – Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld-, Wald- und Wirtschaftswege für diese Benutzungsart werden für die Stadt Waldkappel keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

4. Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben sowie zum Zwecke der befugten Jagdausübung.

5. Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung wird durch Vertrag gestattet. Sie ist entgeltlich.

§ 4a

Erlaubniserteilung

1. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll

- a.) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b.) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 4 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
- c.) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
- d.) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts sowie
- e.) eine Begründung enthalten.

2. Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

3. Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebes oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld-, Wald oder Wirtschaftsweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Überflutungen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Beschränkung sollen das unumgängliche Maß nicht übersteigen.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Seite 3

2. Die Benutzungsbeschränkung wird ortsüblich bekanntgegeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich gemacht.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.
4. In Einzelfällen kann eine Sondererlaubnis erteilt werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund des wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden, soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht gewährleistet werden kann;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder abzupflügen;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Früchten, Unkraut, Holz und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) Gräben und oder Feldränder und Böschungen zu- oder zu weit umzupflügen;
 - i) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht gewährleistet werden kann;
 - j) auf den Wegeflächen, ohne Berücksichtigung der Seitenränder, Früchte, Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu lagern oder zu verbrennen;
 - k) das Aufschütten von Bauschutt und dergleichen auf Wegen;
 - l) asphaltierte Wege zu befahren und durch zu breite und zu schwere Fahrzeuge zu beschädigen, wenn die Wege nicht anschließend wieder in ihren Ausgangszustand als Asphaltwege gebracht werden;
 - m) die Wege für den Motorsport zu nutzen (z.B. Geländefahrzeuge, Motorräder, Quadts usw.)
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Seite 4

§ 7

Pflichten und Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer der Feld-, Wald- und Wirtschaftswege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 40 km/h begrenzt. Kraftfahrzeuge etc. sind so abzustellen, dass der Verkehr im Übrigen nicht behindert wird.
2. Die Benutzer haben den Magistrat unverzüglich über Schäden an Wegen zu informieren.
3. Wer einen Weg über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
4. Wer einen Weg beschädigt hat den Schaden unverzüglich und in Absprache mit der Stadt zu beseitigen. Kommt er einer ersten Aufforderung zur Beseitigung des Schadens nicht nach, hat er der Stadt die entstehenden Kosten zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere die Schadensregulierungen nach § 6 b), i) und l) dieser Satzung.
5. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der angrenzenden Eigentümer und Besitzer

1. Eigentümer sowie Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben als Wegenutzer dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern sowie Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Zäunen ist nur unter Einhaltung eines 50 cm breiten Abstandes gestattet, soweit der Magistrat keine Ausnahme zulässt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Gräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt oder verrohrt werden.
4. Die Eigentümer sowie Besitzer der angrenzenden Grundstücke von Überfahrten jeglicher Art (Verrohrung bzw. Plattenüberdeckung) haben diese so zu nutzen, dass das Wasser jederzeit in der für den Graben berechneten Menge störungsfrei ablaufen kann.
5. In den Gräben entstandene Stauungen, die durch die Eigentümer sowie Besitzer der angrenzenden Grundstücke verursacht worden sind, sind zu beseitigen. Stauungen größerer Art sind unverzüglich dem Magistrat zu melden, auch nach evtl. Beseitigung.
6. Die Eigentümer sowie Besitzer sind gehalten – soweit zumutbar – die an ihren Grundstücken angrenzenden Wege und Böschungen zu mähen soweit sie nicht von der Stadt als Hutefläche genutzt werden.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Seite 5

7. Bei auf angrenzenden Grundstücken eingerichteten Stallung- und anderen Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege erforderlich. § 6 Abs. 1 Buchstabe f) ist zu beachten.
8. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und - soweit nötig- von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Eingestürzte Mauern und Böschungen sind alsbald wieder instand zu setzen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Magistrat Anzeige zu erstatten. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Nr. 2 Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes vom 13.03.1975 (GVBl. I S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 - 4 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden (§ 5 Abs.2 HGO, § 17 Abs. 1 OWiG).
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. Juli 1966 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430).

**Satzung über die Benutzung der kommunalen
Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung)
der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis**

Seite 6

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

37284 Waldkappel, den 15.12.2017

**Der Magistrat
der Stadt Waldkappel**
Az.: 769 – 05 Wi.



Reiner Adam
Bürgermeister



Ausfertigung:

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 15. Dezember 2017

Az.: 769-05 Wi.

DER MAGISTRAT



Reiner Adam
Bürgermeister



Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Seite 7

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld-, Wald- und Wirtschaftswege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldkappel vom 15. April 2008 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Mai 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 20. März 2015 in den Waldkappeler Nachrichten und in der Werra Rundschau öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 22. Dezember 2017

Az.: 020-00651 Wi.

DER MAGISTRAT



Reiner Adam

Bürgermeister

